

hend, zunehmend in Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe sowie der gegenseitigen Achtung Ausdruck findet. Als Ursachen der allgemeinen K. wirken daher vor allem alte, aus der Ausbeutergesellschaft überkommene Denk- und Verhaltensweisen, die über einen längeren Zeitraum fortwirken. Sie werden vom imperialistischen System, vor allem über die Massenmedien, ständig genährt, können aber auch in den empirischen Lebensumständen reproduziert werden, so daß, wenn individuelle und gesellschaftliche Interessen in Widerspruch geraten, der Ausweg in kriminellen Handlungen gesucht wird. Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft steht die Aufgabe, durch die bewußte Ausnutzung der objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze und die strikte Einhaltung und Durchsetzung der Z<sup>7</sup> sozialistischen Gesetzmäßigkeit die K. als der Gesellschaft wesensfremde Erscheinung schrittweise zurückzudrängen. Haupttrichtung ist dabei die K. Vorbeugung, die unter staatlicher Leitung als gesamtgesellschaftliches Anliegen von Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern gemeinsam getragen wird. Bei aller Spezifik der K. Vorbeugung und -bekämpfung ist diese Bestandteil der Gesamtheit von Maßnahmen, die auf die weitere dynamische Gestaltung der Gesellschaftsentwicklung gerichtet sind. Die konsequente Durchsetzung sozialistischer Gesellschafts- und Leitungsbeziehungen sowie die strikte Verwirklichung von Disziplin, sozialistischer Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit hat für die Überwindung der K. Ursachen wachsende Bedeutung. Eine wirksame K. Vorbeugung hängt entscheidend von einer wirkungsvollen ideologischen Erziehungsarbeit, von der Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten mit einem entwickelten Staats- und Rechtsbewußtsein sowie vom konkret erreichten Niveau der Herausbildung der sozialistischen Lebensweise und Z<sup>7</sup> Moral ab.

### **Kriminalpolizei Z<sup>7</sup> Untersuchungsorgan**

**Kundenbeirat** - ehrenamtliches Gremium, das im Handel und im Dienstleistungsbereich als Interessenvertreter der Bürger beratend und kontrollierend tätig wird (§ 135, § 163 Abs. 2 ZGB). K. bestehen im Bereich des Handels seit langem (im volkseigenen Einzelhandel auch als HO-Beiräte bezeichnet, in den Konsumgenossenschaften als Verkaufsstellenausschüsse) und tragen wesentlich zur Verbesserung der Einzelhandelstätigkeit bei. Auch im Dienstleistungssektor werden in wachsender Zahl K. gebildet. Bildung und Tätigkeit der K. im volkseigenen Einzelhandel, ihre Rechte und Pflichten sind in der AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. Juni 1983 (GBl. I 1983 Nr. 21 S. 220) geregelt. Mit seiner beratenden und kontrollierenden Tätigkeit unterstützt der K. die Verkaufs- oder Dienstleistungseinrichtung bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben. Er nimmt insbesondere auf Verkaufskultur, Bedarfsermittlung, Waren- und Dienstleistungsangebot und / Kundendienst Einfluß und achtet darauf, daß die Bestimmungen über

Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit eingehalten und Reklamationen und Eintragungen im Z<sup>7</sup> Kundenbuch ordnungsgemäß bearbeitet werden. In seiner Tätigkeit arbeitet er eng mit dem Leiter und dem Kollektiv der Verkaufs- oder Annahmestelle sowie der Bevölkerung zusammen. Er gibt Anregungen und Hinweise und übt sachliche Kritik. Gibt der K. Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungstätigkeit oder zur Beseitigung von Mängeln, hat der Leiter des Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebes oder des zuständigen staatlichen Organs innerhalb von 10 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

**Kundenbuch** - zur Eintragung von Anregungen, Hinweisen, Vorschlägen und Beschwerden der Bürger zur Versorgungstätigkeit der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe bestimmtes Buch oder ähnlich gestaltete Möglichkeit zum schriftlichen Vorbringen solcher Anliegen. K. sind in allen Verkaufseinrichtungen, Gaststätten, Hotels und Dienstleistungsannahmestellen zu führen und sichtbar auszuliegen (§ 136, § 163 Abs. 2 ZGB). Eintragungen im K. müssen für die Bürger während der gesamten Öffnungszeiten möglich sein. Jede Eintragung ist eine Z<sup>7</sup> Eingabe und muß innerhalb von 10 Tagen - grundsätzlich im K. - beantwortet werden; für Kommissions- und private Einzelhändler gilt die 4-Wochenfrist gemäß § 7 Abs. 2 Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461). Der Leiter des Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebes hat die Eintragungen im Kollektiv auszuwerten und Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Handels- und Dienstleistungstätigkeit zu ziehen. Einzelheiten sind in der AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom 2. Januar 1969 (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 92) geregelt.

### **Kundendiebstahl - Z<sup>7</sup> Eigentumsverfehlung**

**Kundendienst** - den Warenverkauf ergänzende Leistung, die dem Kunden den Einkauf erleichtert oder angenehmer macht und entweder unentgeltlich gewährt oder als Dienstleistung (gegen Entgelt) angeboten wird. Zum unentgeltlichen K. gehören Bestell-, Aufbewahrungs-, Informations-, Vorführ- und Beratungsdienste, die Z<sup>7</sup> Anlieferung, der Z<sup>7</sup> Umtausch von Waren, der Verkauf von Geschenkgutscheinen, die Einrichtung von Sammelkassen und andere Serviceleistungen. Als Dienstleistung wird z. B. das Ändern gekaufter Kleidung, das Nähen von Gardinen oder Kleidungsstücken aus gekaufter Meterware angeboten. Solche Arbeiten hat der Kunde unabhängig davon zu bezahlen, ob der Einzelhandelsbetrieb sie selbst ausführt oder von einem anderen Betrieb ausführen läßt. Die Einzelhandelsbetriebe sind unter Beachtung ihres Warensortiments verpflichtet, den K. zu erweitern (§134 Abs.3 ZGB). Der K. und seine Verbesserung gehören auch zu den